



Niederschrift

über die 15. Sitzung des Finanzausschusses (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung,
Liegenschaften)
am 05.12.2023

Sitzungsort: Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757
Sankt Augustin

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Knülle, Marc

Vorsitzender

CDU-Fraktion

Herfeldt, Eldach-Christian

Ratsmitglied

Hötzel, Melanie

Ratsmitglied

Bonerath, Guido

Ratsmitglied

Prause, Wolfgang

Ratsmitglied

Willenberg, Frank

Ratsmitglied

Thiebes, Markus

Ratsmitglied

Quadt, Wilfried

Ratsmitglied

SPD-Fraktion

Bäsch, Sandra

Ratsmitglied

Gross, Daniel

sachkundiger Bürger

Borowski, Heike

Ratsmitglied vertretend

Hoffmann, Karl-Heinz

sachkundiger Bürger vertretend

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Metz, Martin

Ratsmitglied

Klökener, Dr. Jörn

sachkundiger Bürger

Heistermann, Bernd

Ratsmitglied

FDP-Fraktion

Jung, Stefanie

Ratsmitglied

Fraktion AUFBRUCH!

Heikaus, Edmund

Ratsmitglied vertretend

Protokollführer

von Borzyskowski, Luca

stellvertretender Protokollführer

Es fehlten entschuldigt:

SPD-Fraktion
Düßdorf, Felix
Busch, Felix

Ratsmitglied
sachkundiger Bürger

Fraktion AUFBRUCH!
Schmidt, Sabine

sachkundige Bürgerin

Beratende Mitglieder
Austria, Marco

beratendes Mitglied

Vertreter der Verwaltung:

Herr Dr. Leitterstorf	Dez. I
Herr Dr. Eßer	Dez. III
Herr Gleß	Dez. IV
Frau Haarmann	FB 0
Frau Köhnen	FD 0/30
Frau Steinbeck	FD 1/30
Frau Seidl	FB 2
Frau Schelenz	FD 2/10
Herr Özoglu	FD 2/10
Herr Kallenbach	FB 7
Frau Bungarten	BRB
Herr Bungarten	BRB

Vertreter der Geschäftsführung der Stadtwerke Sankt Augustin:

Herr Lübken

Vertreter der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin:

Herr Bastian

Es wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand
-----	--------	---------------------

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2023
3. Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 gefassten Beschlüsse
4. 23/0453 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009 (Anlage 4)
5. 23/0461 11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 ab 01.01.2024
6. 23/0465 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren
7. 23/0479 10. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2024
8. 23/0480 3. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)
9. 23/0498 Änderung des Stellenplanes

- 9.1. 23/0498/1 Weitere Änderungen Stellenplan

- 10. 23/0407/1 Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen

- 11. 23/0487 Beschluss über den Beteiligungsbericht 2022

- 12. 23/0488 Verfahren über die Unterrichtung des Rates durch Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversamml., Aufsichtsräten oder entspr. Organen von jur. Pers. oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt un-/mittelbar beteiligt ist

- 13. Anträge der Fraktionen

- 14. Anfragen und Mitteilungen

 - 14.1. Anfragen
 - 14.2. Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung

2. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 19.09.2023

3. Anträge der Fraktionen

4. Anfragen und Mitteilungen

- 4.1. Anfragen

- 4.2. Mitteilungen

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
-----	--------	---------------------	--------------

Öffentlicher Teil:

1		Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung	
---	--	--	--

Der/Die Ausschussvorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung sowie die fehlenden Mitglieder fest.

Der Vorsitzende schlug vor, dass die Vorlage mit der Ds.-Nr.: 23/0498/1 als weiteren Tagesordnungspunkt 9.1 mit in die Tagesordnung aufzunehmen und ließ den Ausschuss darüber abstimmen.

Einstimmig

Herr Heikaus beantragte, dass der TOP 12 von der Tagesordnung abgesetzt werden solle, da über diesen Sachverhalt bereits in der letzten Sitzung des Rates ausführlich beraten worden sei. Durch den Bürgermeister sei dort erklärt worden, wie hier zu verfahren sei.

Herr Knülle erklärte als Vorsitzender, dass im Finanzausschuss, der zudem auch der zuständige Fachausschuss für die Beteiligungen sei und der die jeweiligen Geschäftsführer der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Stadtwerke Sankt Augustin als beratende Mitglieder an den Beratungen teilhaben lasse, hierzu durchaus noch weitere Fragen oder Perspektiven erörtert werden könnten.

Herr Heikaus erwiderte, dass er den Antrag zurückziehen werde.

Herr Herfeldt unterstrich den Antrag von Herrn Heikaus. In der Ratssitzung sei dazu alles gesagt worden.

Herr Knülle sagte, dass der Antrag von Herrn Heikaus zurückgezogen worden sei.

2		Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2023	
---	--	---	--

Der Ausschuss nahm die Niederschrift zur Kenntnis. Einwendungen wurden nicht erhoben.

3		Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 gefassten Beschlüsse	
---	--	---	--

Der Ausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis.

4	23/0453	1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009 (Anlage 4)	FB 7
---	---------	--	------

Herr Herfeldt bemerkte, dass auffällig sei, dass hier starke Erhöhungen festzustellen seien. Künftig solle eine gewisse Regelmäßigkeit in den Erhöhungen dieser Gebühren liegen.

Der Finanzausschuss gab nachfolgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Sankt Augustin ab:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009, Anlage 4.“

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührentarife**

Die Anlage 4 zur Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe (bis zu 15 Min. Aufwand/3-geteilter Gebührenbescheid)	21,20
2	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung mit Kostenangabe (bis zu 60 Min. Aufwand)	70,00
3	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von Anschluss und/oder Benutzungszwang (bis zu 60 Min. Aufwand)	32,04
4	Entscheidung über die Befreiung von Teilanschlüssen (bis zu 60 Min. Aufwand)	32,04
5	Verschließen von Hausanschlussleitungen für die Abnahme gemäß § 2 Abs. 8 der Entwässerungssatzung <ul style="list-style-type: none"> - mit Beteiligung Antragsteller/-in (bis zu 90 Min. Aufwand) - ohne Beteiligung Antragsteller/-in (bis zu 150 Min. Aufwand) 	48,06 80,10
6	Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Genehmigung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung Bei einer Einleitmenge zu entsorgendem Abwasser bis 50 Kubikmeter bis 100 Kubikmeter bis 150 Kubikmeter bis 200 Kubikmeter bis 250 Kubikmeter bis 300 Kubikmeter je weitere 50 Kubikmeter Abwasser erhöht sich die Gebühr um 20 EUR; Höchstgebühr insgesamt: Tarifstelle 4.3.1.1, 3.: nachträgliche Erlaubnis; Gebühr erhöht sich auf das Dreifache. zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 210 Min. Aufwand)	100,00 150,00 200,00 250,00 300,00 350,00 1.000,00 zzgl. 134,51

	<p>erheblicher Mehraufwand: (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 330 Min. Aufwand)</p>	211,37
7	<p>Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung</p> <p>zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 210 Min. Aufwand)</p> <p>erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 330 Min. Aufwand)</p>	<p>100,00 – 2.500,00 (Einzelfallentscheidung)</p> <p>zzgl. 134,51</p> <p>211,37</p>
8	<p>Bestimmung von Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt – ist ausschließlich durch ein akkreditiertes Umweltlabor vorzunehmen (Abwasseruntersuchung gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung)</p> <p>zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 90 Min. Aufwand)</p> <p>erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 150 Min. Aufwand)</p>	<p>78,00</p> <p>zzgl. 57,65</p> <p>96,08</p>
9	<p>Qualifizierte Stichprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung – ist ausschließlich durch ein akkreditiertes Umweltlabor vorzunehmen</p> <p>zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 75 Min. Aufwand)</p> <p>erheblicher Mehraufwand: (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 120 Min. Aufwand)</p>	<p>185,00</p> <p>zzgl. 48,04</p> <p>76,86</p>

10	<p>Zwei-Stunden-Mischprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung</p> <p>zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 75 Min. Aufwand)</p> <p>erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 180 Min. Aufwand)</p>	<p>350,00</p> <p>zzgl. 134,51</p> <p>249,80</p>
11	<p>Entscheidung über Antrag auf wesentliche Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung – ohne Abnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunutzungsverordnung genannten bauliche Anlagen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 180 Min. Aufwand) • Wohnhäuser bis 500 m² normaler Aufwand (bis zu 240 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 375 Min. Aufwand) • Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m², Gewerbe, Industrie normaler Aufwand (bis zu 360 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 510 Min. Aufwand) 	<p>64,08</p> <p>96,12</p> <p>128,16</p> <p>208,26</p> <p>192,24</p> <p>272,34</p>
12	<p>Entscheidungen über Erstanträge auf Genehmigung von Kanalhausanschlüssen nach § 8 der Entwässerungssatzung – ohne Abnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunutzungsverordnung genannten bauliche Anlagen normaler Aufwand 	

	(bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 195 Min. Aufwand) <ul style="list-style-type: none"> • Wohnhäuser bis 500 m² normaler Aufwand (bis zu 330 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 450 Min. Aufwand) <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m² normaler Aufwand (bis zu 450 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 780 Min. Aufwand)	64,08 104,13 176,22 240,30 240,30 416,52
13	Abnahmeprüfung von Kanalhausanschlüssen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 165 Min. Aufwand)	64,08 88,11
14	Abnahmeprüfung von Kleinkläranlagen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)	64,08 80,10
15	Abnahmeprüfung von Anlagen zur Regenwassernutzung normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)	64,08 80,10
16	Aufmaß der befestigten Fläche eines Grundstücks <ul style="list-style-type: none"> - mit Beteiligung Antragsteller/-in (normaler Aufwand, (bis zu 180 Min. Aufwand)) (erheblicher Mehraufwand) (bis zu 210 Min. Aufwand)) - ohne Beteiligung Antragsteller/-in 	96,12 112,14

	(normaler Aufwand) (bis zu 180 Min. Aufwand))	144,18
	(erheblicher Mehraufwand) (bis zu 210 Min. Aufwand))	176,22
17	Erteilung von Sanktionen für ungenehmigte Aufbrüche Sanktionen erteilt FB Ordnungsamt <i>Kontrolle, ob kein Schaden für den FB Tiefbau entstanden ist.</i>	
	normaler Aufwand (bis zu 150 Min. Aufwand))	80,10
	personeller Mehraufwand durch erforderliche Inaugenschein-nahme einer Ingenieurin eines / Ingenieurs (bis zu 150 Min. Aufwand))	96,08
18	Umfangreiche Nachforschungen von alten Bestandsunterlagen im Archiv des FB 7	
	normaler Aufwand (bis zu 150 Min. Aufwand))	80,10
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 195 Min. Aufwand))	104,13
19	Entscheidung über Anträge zur gemeinsamen Ableitung des Abwassers mehrerer Grundstücke	
	normaler Aufwand (bis zu 150 Min. Aufwand))	80,10
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 180 Min. Aufwand))	96,12
20	Erfassung, Erstabnahme einer Messeinrichtung (Zweituhr) zur Ermäßigung der Abwassergebühr	
	normaler Aufwand (bei <i>einfacher</i> Auskunft, bis zu 120 Min. Aufwand)	64,08
	erheblicher Mehraufwand (bei <i>umfangreicher</i> Auskunft, bis zu 135 Min. Aufwand)	72,09
21	Auszüge von Plan- und Bestandsunterlagen aus der Kanaldatenbank	
	normaler Aufwand (Daten existent) (bis zu 60 Min. Aufwand)	27,74
	erheblicher Mehraufwand (Daten nicht aktuell bzw. existent) (bis zu 150 Min. Aufwand)	69,35

zzgl.	
Kopie	zzgl.
DIN A 4 (1.-10. Kopie v. Papiervorlage/pro Seite: schwarz-weiß)	
ab der 11. A4-Kopie/pro Seite	0,60
farbig	0,15
ab der 11. A4-Farb-Kopie/pro Seite	0,80
	0,40
DIN A 3 (1.-10. Kopie v. Papiervorlage / pro Seite schwarz-weiß)	0,80
ab der 11. A3-Kopie/pro Seite	0,40
farbig	1,60
ab der 11. A3-Farb-Kopie/pro Seite	0,80
Plott	zzgl.
DIN A 4	
schwarz/ Weiß	
farbig	0,60
	1,20
DIN A 3	
schwarz/ Weiß	
farbig	1,00
	2,00
DIN A 2	
schwarz/ Weiß	
farbig	2,50
	5,00
DIN A 1	
schwarz/Weiß	
farbig	5,00
	10,00
DIN A 0	
schwarz/Weiß	
farbig	7,00
	12,00
CD	
USB-Stick	1,00
	5,00

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

einstimmig

5	23/0461	11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 ab 01.01.2024	FB 7
---	---------	---	------

Herr Herfeldt fragte nach, wie Bürger behandelt würden, deren Grundstücke nicht an das Kanalnetz angeschlossen seien.

Herr Kallenbach erklärte, dass es hier zwei verschiedene Fälle gäbe: 1. Falls an einem Grundstück ein Wasseranschluss vorhanden sei, würde dort der Saugwagen eingesetzt. Den betreffenden Bürgern würden dann wie in allen anderen Fällen die üblichen Kanalanschlussbeiträge aufgelegt. Die nicht vorhandenen Kanalanschlüsse würden durch den Saugwagen ersetzt. 2. Falls kein Wasseranschluss vorhanden sei, würden die tatsächlichen Kubikmeter abgerechnet.

Der Finanzausschuss gab nachfolgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Sankt Augustin ab:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 zum 01.01.2024.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1
§ 6 Abs. 1**

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,74 €
2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,66 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

einstimmig

6	23/0465	10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren	FB 1
----------	----------------	--	-------------

Der Bürgermeister nahm Bezug auf ein Schreiben von Frau Rutz von Hope's Angel, das der Politik am vergangenen Freitag zugegangen sei. In der Verwaltung habe man sich mit dem Vorschlag von Frau Rutz auseinandergesetzt und darüber kontrovers diskutiert. Wenn an diesem Abend aus den Reihen der Politik der Wunsch geäußert würde, dass man hier im Sinne der Verfahrensweise von Frau Rutz verfährt, dann würde die Verwaltung das aufnehmen und umsetzen. Im Dezember 2022 sei im Finanzausschuss beraten und beschlossen worden, dass die Kindergräber und Totgeburtengräber subventioniert werden sollen. Dies solle beibehalten werden. Nach dem Vorschlag von Frau Rutz solle noch eine stärkere Subventionierung stattfinden, konkret bei dem Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof in Mülldorf. Dies werde ohnehin subventioniert. Dennoch könne der Vorschlag von Frau Rutz von der Politik aufgegriffen und hier als Antrag gestellt.

Frau Bäsch erklärte, dass die SPD-Fraktion gerne dazu bereit sei, einen entsprechenden Antrag zu stellen und so dem Anliegen der Frau Rutz Rechnung zu tragen.

Herr Herfeldt erklärte, dass die CDU-Fraktion diesem Antrag gerne beitreten würde.

Frau Jung erklärte, dass sie die Argumentation von Frau Rutz einleuchtend fand und sich dem Antrag anschließen würde.

Herr Heikaus erklärte, dass der Aufbruch ebenfalls beiträte.

Herr Heistermann sagte, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag ebenfalls beitreten würde.

Der Bürgermeister dankte dem Ausschuss, dass sich hier so entsprechend ein Konsens bilden würde. Die Verwaltung würde zehn Fälle, die von Frau Rutz als Fallzahl genannt worden sei, als Fallzahl mit 3.000 EUR (300 EUR pro Fall) im Haushalt kalkulatorisch ansetzen.

Frau Seidl ergänzte, dass der betreffende Gebührentarif entsprechend angepasst werden müsse.

Herr Knülle ließ als Vorsitzender zunächst über den gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen abstimmen:

Einstimmig

Herr Knülle erklärte, dass anschließend zu dem Empfehlungsbeschluss übergegangen werden könnte. Dieser würde unter Beachtung der noch einzuarbeitenden redaktionellen Änderungen gefasst.

Herr Dr. Klöckener fragte, was genau bei der Ermittlung der Flächen und der Nutzungsdauer dieser Flächen durch ein externes Unternehmen gemacht würde.

Frau Steinbeck erklärte, dass es keine Verbindung zwischen dem Friedhofsverwaltungsprogramm und den digitalen Plänen gäbe. Durch die Arbeit der betreffenden Fachfirma würde nun ein digitaler Friedhofskataster erarbeitet.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung). Die als Anlage beigefügte 10. Änderungssatzung und die Gebührenbedarfsberechnung 2024 „Bestattungswesen“ der Stadt Sankt Augustin sind Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig

7	23/0479	10. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2024	FB 7
----------	----------------	--	-------------

Der Finanzausschuss gab nachfolgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Sankt Augustin ab:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 10. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2024 wie folgt:

1. § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient, **4,00 Euro,**
- dem innerörtlichen Verkehr dient, **2,22 Euro,**
- dem überörtlichen Verkehr dient, **2,00 Euro.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

einstimmig

8	23/0480	3. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)	FB 4
----------	----------------	---	-------------

Der Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die geänderte Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) zum 01.01.2024.

einstimmig

9	23/0498	Änderung des Stellenplanes	FB 0
----------	----------------	-----------------------------------	-------------

Der Bürgermeister erläuterte im Hinblick auf die unter TOP 9.1 vorgeschlagenen Änderungen betreffend Kitahelfer/innen, dass man sich hiermit nochmal in der Verwaltung und insbesondere im Verwaltungsvorstand beschäftigt und man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass trotz dessen, dass eine Förderung durch das Land NRW zu diesem Zeitpunkt nicht gesichert sei, hier ein Zeichen gesetzt werden solle. Das Modell mit den ‚Alltagshelfern‘ sei ein Erfolgsmodell und solle fortgesetzt werden, sodass eine Weiterführung über den 31.12.2023 ermöglicht wird.

Frau Jung bedankte sich für dieses vorausschauende Handeln der Stadtverwaltung und fragte, ob dies bereits für zwölf Monate, also bis Ende 2024 eingeplant sei.

Der Bürgermeister antwortete, dass dies bei dem Haushaltsplan berücksichtigt würde und zudem beabsichtigt sei, dass den betreffenden Personen mitgeteilt werden könne, dass ihre Beschäftigung fortgesetzt würde.

Herr Metz nahm Bezug auf die beiden Stellen zum Thema Fördermittelmanagement: Die Stelle 4/07 vor ca. einem Jahr bei den Beratungen zum Haushalt eingerichtet worden. Diese Stelle sei aber bisher nicht besetzt. Daher sei man seitens der Politik etwas stutzig, ob es nun angemessen sei, diese nicht besetzte Stelle nun bereits auf EG 11 bzw. A 12, also analog der Stelle 4/04, anzuheben.

Herr Herfeldt sagte, dass man sich bei der CDU-Fraktion dieselbe Frage gestellt habe. Zudem stelle sich die Frage, ob die Umbenennung der Stelle 4/04 auf „Fördermittelmanagement“ etwas damit zu tun habe.

Frau Köhnen erläuterte, dass die beiden Stellen 4/04 und 4/07 inhaltlich identisch seien. Um ein Stellenbewertungsverfahren durchführen zu können stellt es eine Voraussetzung dar, dass eine Person diese Stelle besetze und im Rahmen des weiteren Verfahrens für eine Interview bereit stünde. Bei dem Verfahren würden Personalrat, der Fachdienst Organisation, die Vorgesetzten und ggfls. auch die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Nach Durchführung des Interviews würde die KGSt den Stellenbewertungsbogen füllen und an die Verwaltung schicken. Nach etwaigen Ergänzungen würde der Bogen an die KGSt zurückgesandt. Die KGSt würde später das entsprechende Stellenbewertungsgutachten zusenden. Die Stellenbewertung beziehe sich hier aufgrund der Inhaltsgleichheit der Stellen 4/04 und 4/07 auf diese beiden Stellen. Die Benennung dieser Stellen sei dabei nicht von Relevanz.

Herr Metz sagte, dass im Rahmen der Schaffung der Stelle 4/07 bei den letzten Beratungen des Haushalts bzw. dem Beschluss dazu, die Aussage der Verwaltung getätigt wurde, dass eine übergreifendes Fördermittelmanagement erarbeitet werden solle.

Herr Knülle bekräftigte dies und fragte, ob dieses Konzept schon vorläge oder in Bearbeitung sei.

Herr Gleiß erklärte, dass es unstrittig eine großes Arbeitsaufkommen im Zusammenhang mit Fördermitteln geben würde und dass dies die Kapazität von lediglich einer Stelle übersteigen würde. Sobald die Stellen besetzt seien und die personellen Kapazitäten vorhanden seien, solle das Konzept eingesetzt und aufgebaut werden. Die Stelle 4/07 sei bisher nicht ausgeschrieben worden, da die stelleninhabende Person auf der Stelle 4/04 recht frühzeitig einen Antrag auf Stellenbewertung gestellt habe und dies zunächst abgewartet werden sollte. Das Ergebnis dieser Stellenbewertung (für 4/04) sei vor wenigen Woche eingegangen. Sobald beide Stellen besetzt seien und zeitliche Kapazitäten vorhanden seien, könne ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden.

Frau Bäsch fragte, auf welcher Grundlage die Einstufung von neuen Stellen mit welcher Wertigkeit in den Haushalt eingebracht würden, also mit welcher Methode die erste initiale Stellenbewertung vorgenommen würde.

Frau Köhnen sagte, dass die erste initiale Wertigkeit auf einer Prüfung von ähnlichen bzw. synchronen Stelle basiere. Der gesamte Stellenplan solle valide und plausibel bleiben. Bei ganz neu konzeptionierten Stellen würde eine Vorprüfung vorgenommen. Durch die KGSt könne dies verifiziert werden. In der Vergangenheit habe man diverse Fälle gehabt, dass Stellen noch auf- oder abgewertet worden seien oder in ihrer Wertigkeit beibehalten worden sind.

Herr Metz machte deutlich, dass es schwierig sei in der aktuellen Haushaltslage dies nachzuvollziehen. Anfang des Jahres 2023 habe man 1,5 VZÄ mit EG 10 bzw. A 11 eingerichtet, die mit Fördermittelmanagement betraut sein sollen. Und hier würde nun vorgeschlagen, dass zwei Vollzeitstellen für Fördermittelmanagement mit EG 11 bzw. A

12 dotiert werden sollen. Dies sei in weniger als einem Jahr passiert und würde es Politik erschweren, hier so mitzugehen.

Herr Herfeldt bemerkte, dass die Ausführungen von Herrn Metz geteilt würden und daher vorgeschlagen, würde die Stellen 4/04 und 4/07 ohne Beschlussempfehlung in den Rat zu verweisen.

Frau Jung tat kund, dass sie Bedenken habe, da noch nicht klar sei, wie viele Fördermittel künftig akquiriert werden könnten.

Herr Knülle sagte, dass es tatsächlich eine Möglichkeit sein könne, dass die beiden genannten Stellen in den Rat verwiesen würden und dass der FB 0 bis zur Sitzung des Rates noch weitere Informationen oder Argumente liefern könne.

Der Bürgermeister erwiderte, dass man sich in der Verwaltung bemühe, die Argumente bis zur Sitzung des Rates weiter zu unterfüttern. Dennoch solle hier deutlich gemacht werden, dass es nicht um die Neueinrichtung einer Stelle gehe. Die Stelle sei bereits vorhanden und unbesetzt.

Der Finanzausschuss gab nachfolgende Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Sankt Augustin ab:

1. ANHEBUNG VON STELLEN

4. Dez. IV

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
4/04	Bisher: Sachbearbeiter/in Neu: Fördermittelmanagement	A 11 LBesG (31 Stunden)	EG 11 TVöD (39 Stunden) A12 LBesG (41 Stunden)
4/07	Fördermittelmanagement	EG 10 TVöD (39 Stunden)	EG 11 TVöD (39 Stunden) A12 LBesG (41 Stunden)

Die oben genannten Stellenplanänderungen wurde ohne eine Beschlussempfehlung in die nächste Sitzung des Rates verwiesen.

4.09. Fachbereich Gebäudemanagement

4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
----------------------------	--------------------	---	---------------------------------------

4.09.20/46	Bisher: Koordination Hausmeister Neu: Sachbearbeiter/in	EG 8 TVöD (39 Stunden)	EG 9 a TVöD (39 Stunden) A8 LBesG (41 Stunden)
------------	--	------------------------	---

Einstimmig

9.1	23/0498/1	Weitere Änderungen Stellenplan	FB 0
------------	------------------	---------------------------------------	-------------

Siehe Protokollierung zu TOP 9.

Der Finanzausschuss gab nachfolgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Sankt Augustin ab:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

2. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie **3.05.40 Frühkindliche Bildung**

Einheit	Arbeitsplatz-Nr.	Änderung:	Bezeichnung:	Stellenplanausweis
FD 5/41	3.05.41/16	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/42	3.05.42/09	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/43	3.05.43/21	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/44	3.05.44/14	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/45	3.05.45/08	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/46	3.05.46/15	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/47	3.05.47/21	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/48	3.05.48/16	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.
FD 5/49.1	3.05.49.1/05	Neueinrichtung	Kitahelfer/in	EG 1, 25 Std.

Einstimmig

10	23/0407/1	Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen nach § 8	FB 7
-----------	------------------	---	-------------

		Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen	
--	--	---	--

Herr Dr. Klöckener erklärte, dass aus der Vorlage nicht genau ersichtlich sei, welche Änderungen sich ergeben würden und was dies konkret finanziell für den Bürger bedeuten würde. Zudem stelle sich die Frage, ob nicht noch abgewartet werden könne, bis die gesetzliche Lage im Land NRW klar sei.

Herr Kallenbach antwortete, dass bereits eine Unterlage ‚geliefert‘ worden sei aus der ersichtlich sei, welche Änderungen sich durch eine Beschlussfassung ergeben würden und einen Vorher-/Nachher-Vergleich ermöglichen würde. Dies könne allerdings gerne nochmal gezeigt werden. Der Hintergrund des Ganzen bestehe darin, dass das Land NRW derzeit im Begriff sei, diese Regelung komplett neu zu fassen. Es gebe bisher keine Garantie und zudem keine Schlussfassung für eine Änderung zum 01.01.2024. Man beabsichtige hier eine Änderung der Satzung, sodass die der städtische Anteil reduziert würde mit dem Wissen, dass die aktuell durchgeführten Maßnahmen zu 100 % förderfähig durch das Land NRW seien zu diesem Zeitpunkt. Dem Bürger würden dadurch keine Kosten entstehen. Zu diesem Zeitpunkt sei noch nicht klar, ob es eine Übergangsregelung geben könnte.

Herr Metz bemerkte, dass es wünschenswert wäre, wenn der Landtag die Straßenausbaubeiträge tatsächlich abschaffen würde. Mit dieser Satzungsänderung würde nachvollzogen werden, was sowieso im Gange sei. Es stelle sich die Frage, welche Maßnahmen noch im Gange seien, auf die diese Satzungsänderung noch Anwendung finden könnte. Langfristig würde diese Satzung wohl obsolet werden. Hier konkret müsse das Datum angepasst werden: Änderung zum 01.01.2024.

Herr Kallenbach antwortete, dass der Schützenweg und die Dornierstraße bzw. die dortigen Baumaßnahmen noch davon betroffen sein würden.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 24.03.2006 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2024.

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

In § 4 Abs. 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Bei Straßenart	Anrechenbare	Breiten	Anteil der Beitragspflichti- gen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) Mischfläche	nicht vorgesehen	10,00 m	80 v.H.
2. Hupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70v.H.
5. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	3,00 m	3,00 m	80 v.H.

§ 12 Abs. 1 Inkrafttreten der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2006 außer Kraft.

einstimmig

11	23/0487	Beschluss über den Beteiligungsbericht 2022	FB 2
----	---------	--	-------------

Frau Seidl sagte, dass davon abgesehen würde, für das Jahr 2022 einen Gesamtabschluss zu erstellen. Daher müsse für dieses Jahr ein Beteiligungsbericht erstellt werden und durch den Rat beschlossen werden. Dies sei als Anhang zum Jahresabschluss zu sehen. Dieses Vorgehen sei mit den betreffenden Gremien, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss, abgestimmt.

Herr Lübken bedankte sich bei der Verwaltung, Fachbereich Finanzen, für die frühzeitige Beteiligung der Gesellschaften. Die Inhalte seien abgestimmt worden.

Herr Heistermann tat kund, dass er in der Vergangenheit bereits den Vorschlag ins Spiel gebracht habe, dass die größeren Beteiligungen einmal jährlich im Finanzausschuss Bericht über die spannendsten Themen erstatten würden und aus dem ‚Nähkästchen plaudern‘ würden.

Der Bürgermeister erwiderte, dass dies der Diskussion im nachfolgenden TOP 12 ein wenig vorgreifen würde. Es würde zudem nochmal an die Diskussion im Rat im Oktober erinnert. Es bestünden Bedenken dagegen dies im Finanzausschuss durchzuführen, da hier sachkundige Bürger anwesend seien. Daher plädiere die Verwaltung nach aktueller rechtlicher Einschätzung dafür, eine solche Berichterstattung im nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung durchzuführen.

Der Finanzausschuss gab nachfolgende Beschlussempfehlung ab:

Der Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2022 gem. § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW zu beschließen.

einstimmig

12	23/0488	Verfahren über die Unterrichtung des Rates durch Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversamml., Aufsichtsräten oder entspr. Organen von jur. Pers. oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt un-/mittelbar beteiligt ist	FB 2
----	---------	--	-------------

--	--	--	--

Herr Lübken erklärte zunächst, dass er sich in diesem Zusammenhang mit Herrn Bastian in seiner Funktion als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ausgetauscht habe. Die Geschäftsführungen der Gesellschaften beabsichtigten wie bereits in der Vergangenheit auch weiterhin gegenüber dem Stadtrat dialogbereit zu sein. In seiner Funktion als Geschäftsführer der Wasserversorgungsgesellschaft sei er bereits in allen Fraktionen des Stadtrates gewesen, um dort in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW zu informieren. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster solle der Rat bei derartigen Angelegenheiten frühzeitig informiert werden. Falls es in Fraktionen zu einzelnen Sachverhalten Fragen geben sollte, Auskünfte gewünscht seien, zu denen die Geschäftsführung nicht verpflichtet sei, würde im eigenen Ermessen darüber entschieden und dann in die Fraktionen gehen und darüber umfassend informieren. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen würde man zudem im Finanzausschuss und im Rat berichten. Man habe dies bei wichtigen bzw. zwingenden Entscheidungen des Rates als eine Bringschuld angesehen und sei auf die Gremien zugegangen. Daher sei man künftig gerne weiterhin dialogbereit und erscheine gerne zu Einzelfragen in den Fraktionen. In der Präsentation von Frau Dr. Keller sei schön herausgearbeitet worden, dass immer im Einzelfall zu diskutieren sei, wie es sich mit dem Spannungsverhältnis von einerseits Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und andererseits dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit verhalte und weiterhin was eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung sei.

Herr Dr. Klöckener bekräftigte, dass bei Gesellschaften, die mehrheitlich der Stadt gehörten, dann sei es Aufgabe des Finanzausschusses und des Rates diese zu kontrollieren. Wenn man den Ausführungen des Bürgermeisters folge, dann sei daraus zu erkennen, dass der Finanzausschuss in zwei Gruppen aufgeteilt würde, gewissermaßen in Wissende und in Nicht-Wissende. Die sachkundigen Bürger würden infrage gestellt. Dies solle nochmal genau überlegt werden, ob dies korrekt sei. Die Gesellschaften, die zu 100% der Stadt gehörten, dürften sich nicht der politischen Kontrolle der Stadt entziehen. Das würden sie aber zumindest in Bezug auf die sachkundigen Bürger.

Der Bürgermeister antwortete, dass es die juristische Expertise sei, dass es kritisch gesehen würde, sachkundige Bürger vollumfänglich wie Ratsmitglieder einzubeziehen. Dies sei kein böser Wille. Durch den Beteiligungsbericht würde bereits eine Information an den Ausschuss zu den städtischen Beteiligungen erfolgen.

Herr Dr. Klöckener sagte, dass es zu juristischen Sachverhalten unterschiedliche Meinungen geben könne. Daher wäre interessant, wer diese Meinung geäußert habe.

Der Bürgermeister sagte zu, dass man dazu gerne noch etwas Schriftliches von der Rechtsanwältin zukommen lasse.

Herr Metz differenzierte zwischen wie von Marcus Lübken ausgeführt Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und andererseits die Berichts-anfrage, also dass auf Wunsch der Politik zu einem bestimmten Thema berichtet würde. Bei letzterem würde der Vorschlag des Bürgermeisters für gut befunden. Dennoch können je nachdem, was

genau Gegenstand des Berichtes sei, hier differenziert werden. Bspw. gehöre das Thema Fluglärm in Hangelar vielleicht eher in den Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung. Zudem könne wie von Herrn Heistermann bei TOP 11 vorgeschlagen, der Beteiligungsbericht als Anlass genommen werden, dass die Geschäftsführer der betreffenden Gesellschaften mal kurz und knackig über die jeweilige Gesellschaft berichten würden.

Frau Jung ergänzte, dass die Zusammenarbeit mit den städtischen Gesellschaften immer gut funktioniert habe.

Herr Bastian pflichtete Frau Jung in ihrer Aussage bei und betonte die gute Zusammenarbeit. Es sei nicht das Ziel der Gesellschaften, die Berichtspflicht zu unterbinden. Durch die WfG werde jedes Jahr bspw. ein Tätigkeitsbericht erstellt und an die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Fraktionen geschickt. Falls zu den Inhalten dieses Berichtes ein Gesprächsbedarf bestünde, könne man gerne den Austausch suchen.

Herr Knülle ergänzte, dass zu Beginn der Wahlperiode erstmalig die Geschäftsführungen der Gesellschaften als beratende Mitglieder in diesem und in einem weiteren Ausschuss aufgenommen worden seien. Diese unterstreiche ja dass bereits vor Jahren diese Zusammenarbeit intensiviert werden sollte.

Frau Jung fragte, ob die Zertifikate, die Mitglieder der Ausschüsse, die an Schulungen zum Nachweis der Sachkunde für Gremienmitglieder teilgenommen hätten, ob diese Zertifikate nochmals bei der Verwaltung vorgezeigt oder nachgewiesen werden müssten.

Frau Bungarten verneinte dies.

13		Anträge der Fraktionen	
-----------	--	-------------------------------	--

Es lagen keine Anträge vor.

14		Anfragen und Mitteilungen	
-----------	--	----------------------------------	--

14.1		Anfragen	
-------------	--	-----------------	--

Es lagen keine Anfragen vor.

14.2		Mitteilungen	
-------------	--	---------------------	--

--	--	--	--

Es erfolgten keine Mitteilungen.

Nicht öffentlicher Teil:

1		Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung	
----------	--	--	--

Der/Die Ausschussvorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung sowie die fehlenden Mitglieder fest.

2		Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 19.09.2023	
----------	--	---	--

Der Ausschuss nahm die Niederschrift zur Kenntnis. Einwendungen wurden nicht erhoben.

3		Anträge der Fraktionen	
----------	--	-------------------------------	--

Es lagen keine Anträge vor.

4		Anfragen und Mitteilungen	
----------	--	----------------------------------	--

4.1		Anfragen	
------------	--	-----------------	--

Es lagen keine Anfragen vor.

4.2		Mitteilungen	
------------	--	---------------------	--

Es erfolgten keine Mitteilungen.

Sankt Augustin, den 16. Januar 2024

Luca von Borzyskowski
Protokollführer

Marc Knülle
Ausschussvorsitzender

Gesehen:

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister